# Allgemeine Begründung zur Sechzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. März 2022

#### Artikel 1

# Änderung der Coronaschutzverordnung

# **Allgemeines**

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung vom 18. März 2022 werden die beschlossenen Öffnungsschritte des Bund-Länder-Beschlusses vom 16. Februar 2022 weiter umgesetzt. Die Landesregierung hat sich aufgrund der immer noch hohen Inzidenzen und steigender Corona-Patientenzahlen in den Krankenhäusern dazu entschieden, von der Möglichkeit der Übergangsverordnung nach § 28a Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gebrauch zu machen. Demnach können Regelungen, sofern sie nach § 28a Absatz 7 und Absatz 8 IfSG weiterhin zulässige Maßnahmen darstellen, bis zum 2. April 2022 fortgelten, ohne dass es einer Beschlussfassung des Parlaments bedarf. Die Coronaschutzverordnung gilt daher bis zum 2. April 2022 fort.

Die maßgeblichen Daten<sup>1</sup> zur Pandemieentwicklung in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass sich die Inzidenzen auf einem hohen Niveau halten und nur langsam wieder sinken – lediglich eine leichte Trendwende dahingehend zeichnet sich mittlerweile ab. Am 18. März 2022 betrug die 7-Tages-Inzidenz 1.461,4. Damit liegt sie immer noch dem Inzidenzwert, welcher bei der letzten Änderuna Coronaschutzverordnung am 2. März 2022 (981,0) vorlag. Gerade bei älteren Bevölkerungsschichten und vulnerablen Personengruppen ist momentan ein Anstieg der Inzidenzzahlen zu beobachten. So steigen die Zahlen bei der älteren Bevölkerungsschicht derzeit in höherem Maße als bei den jüngeren Altersgruppen. verbunden mit dem erhöhten Risiko zu versterben oder schwer zu erkranken. Auch die Inzidenzzahlen bei der besonders vulnerablen Gruppe der Pflegeheimbewohner steigen an.

Die Reproduktionszahl in Nordrhein-Westfalen betrug am 18. März 2022 0,96 und hält sich seitdem auf einem konstanten Niveau. Am 14. März 2022 betrug der R-Wert noch 1,13.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Daten sind der Corona-Meldelage des LZG entnommen und u.a. abrufbar auf dem Dashboard der Landesregierung unter: https://www.giscloud.nrw.de/corona-dashboard.html

Die Situation in den Krankenhäusern ist zwar momentan beherrschbar, dennoch kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der immer noch sich verbreitenden Corona-Varianten BA.1 und BA.2 nicht auf Schutzmaßnahmen verzichtet werden, da ein Anstieg der beobachten hospitalisierten Corona-Infizierten zu ist. So Hospitalisierungsinzidenz am 18. März 2022 8,01, während sie noch (eine Woche zuvor) am 11. März 2022 bei 7,69 gelegen hatte. Ein weiterer Anstieg ist auch aufgrund der steigenden Inzidenzen in der älteren Bevölkerungsgruppe zu befürchten. Die Zahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten im Krankenhaus lag am 17. März 2022 mit 5.469 Patientinnen und Patienten auf dem höchsten Wert seit dem 7. Januar 2021 (damals 5.515). Am 18. März 2022 fiel dieser Wert etwas geringer aus mit 5.459 Patientinnen und Patienten, blieb aber dennoch auf einem hohen Niveau. Eine bedeutende Trendwende ist hierbei derzeit nicht zu erkennen.

Aufgrund der momentan noch hohen Inzidenzen, steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Hospitalisierungsinzidenz können derzeit nur kleinere Öffnungsschritte vorgenommen werden. Daneben mussten die Maßnahmen entfallen, die nach Maßgabe des § 28a Absatz 7 und 8 Infektionsschutzgesetz nicht länger zulässig sind.

Daher war die Coronaschutzverordnung in der vorgelegten Fassung aus den genannten Gründen bis zum 2. April 2022 zu verlängern. Damit wird dem derzeitigen Infektionsgeschehen Rechnung getragen. Ein weiterer Anstieg der Inzidenzen soll auch aufgrund der steigenden Anzahl der Corona-Patientinnen und -Patienten in den Krankenhäusern und damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden.

# Begründungen zu den Einzelregelungen

# Zu§1

§ 1 Absatz 1 enthält eine Neufassung des Absatzes. Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

# Zu§2

Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 2 soll die Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger als wesentliches Element im weiteren Verlauf der Pandemie hervorgehoben werden. Mit den weiteren Öffnungsschritten kommt der Eigenverantwortlichkeit eine immer größere Rolle zu. Die Einhaltung der AHA-Regeln soll von den Bürgerinnen und Bürgern eigenverantwortlich beachtet werden.

Von § 2 Absatz 2 werden durch die Änderung nun nur noch Einrichtungen und Angebote nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 und des § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erfasst. Danach sind zum Beispiel in Krankenhäusern, Arztpraxen, Einrichtungen mit Publikumsverkehr,

Kultureinrichtungen, Flüchtlingsunterkünften, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 3 verweist dieser nun auf die Möglichkeit Schutzmaßnahmen Anordnung weiterer nach § 28a Absatz Infektionsschutzgesetz bei der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Diese zusätzlichen Anordnungsmöglichkeiten – wie zum Beispiel die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum oder Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises – der zuständigen Behörden bleiben mithin unberührt.

Mit der Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nur noch Einrichtungen und Angebote nach § 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 des Infektionsschutzgesetzes erfasst. Darunter fallen zum Beispiel Einrichtungen mit Publikumsverkehr, gastronomische Einrichtungen, Kultur- und Freizeitveranstaltungen und touristische Reisen.

Von § 2 Absatz 6 werden nun ebenfalls Betreuungsgruppen in Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung erfasst. Hintergrund ist die Änderung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage des § 28a Infektionsschutzgesetz. Da die Betreuungsgruppen mangels Rechtsgrundlage nicht mehr in der CoronaAVEinrichtungen geregelt werden können, mussten diese in die Coronabetreuungsverordnung überführt werden. Damit einhergehend war auch der § 2 Absatz 6 zu ändern.

Wegen des neu geschaffenen § 22a Infektionsschutzgesetz wurde durch die Änderung des § 2 Absatz 8 ein Verweis auf diese Norm aufgenommen. Darin geregelt sind u. a. der Impf-, Genesenen- und Testnachweis, so dass auf die Konkretisierung dieser Begriffe in der Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung verzichtet werden kann. Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, Genesenen- und Testnachweises waren bisher in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung geregelt. Sie verwiesen weitgehend auf konkretisierende Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise wurden diese Begriffe nun im Infektionsschutzgesetz definiert. Der Verweis auf die Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung wurde gestrichen.

Die Änderung in Absatz 9 umfasst die Streichung des Verweises auf die Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung und definiert nun direkt die den dreifach geimpften Personen gleichgestellten Personen im neu gefassten Absatz 9.

# Zu§3

Die Pflicht zum Tragen einer Maske im Freien wurde aufgehoben.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass für den Zugang zu den dort genannten Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen bewusst die Zugangsregelung 2G+ (ohne die Möglichkeit, den Test durch den Nachweis einer Auffrischungsimpfung zu ersetzen) angeordnet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist auch in Innenräumen der Verzicht auf das Tragen einer Maske gerechtfertigt. Bei mehr als 1.000 teilnehmenden Personen besteht dann auch bei Angeboten mit 2G+ Maskenpflicht.

# Zu§4

§ 4 regelt mit den 2G+- und 3G-Zugangsbeschränkungen eine der elementaren Schutzmaßnahmen gegen die Ansteckung mit und die Übertragung des SARS-Cov-2-Virus. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG einschließlich der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 IfSG sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr ist nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 IfSG eine mögliche Schutzmaßnahme, die im Rahmen der Übergangsregelung des § 28a Absatz 10 IfSG bis zum 2. April 2022 möglich ist.

Mit der Streichung der Ziffern 1 und 1a des Absatzes 1 Satz 1 werden Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) im öffentlichen Raum in Innenräumen, sowie für Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum im Freien bei gleichzeitig mehr als 1.000 Teilnehmenden von der bisherigen 3G-Zugangsvoraussetzung ausgenommen.

Nach Streichung der gesonderten Zugangsregelungen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz NRW sind diese insoweit privilegiert, als sie aufgrund des besonderen Schutzes nach Art. 8 GG nicht dem Veranstaltungsbegriff der CoronaSchVO unterliegen (§ 2 Absatz 11). Die für Veranstaltungen geltenden Zugangsbeschränkungen gelten daher nicht. Findet die Versammlung allerdings in Einrichtungen statt, für die grundsätzliche Zugangsregelungen gelten (Gastronomie, Museen, Sporteinrichtungen etc.) sind die für den Zugang zu beachtenden Zugangsbeschränkungen einzuhalten. Ausnahmen können nur dann gelten, wenn die Einrichtung nicht gemäß ihrer normalen Bestimmung, sondern ausschließlich für eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz genutzt wird.

Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit sowie Angebote gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden ebenfalls von der 3G-Regelung ausgenommen. Für die Regelung besteht aufgrund der Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren mit Immunisierten kein Erfordernis mehr, da nur noch eine sehr kleine, für das Infektionsgeschehen daher nicht maßgebliche Personengruppe hiervon betroffen ist. Angesichts der jugendhilferechtlichen Relevanz dieser Angebote wurde die Zugangsvoraussetzung daher gestrichen.

Trauungen werden aus 3G herausgenommen. Da der Anteil von Teilnehmenden vulnerabler Personengruppen an Beerdigungen der allgemeinen Lebenserfahrung nach in der Regel größer ist als an Trauungen, bleibt insoweit das 3G-Zugangserfordernis für Beerdigungen unter Nutzung von Innenräumen bestehen. Mit den nun in der wieder wärmeren Jahreszeit zumeist unter freiem Himmel stattfindenden Feiern von Trauungen gehen weniger Infektionsrisiken einher, zumal die Orte, an denen Trauungen und deren Feierlichkeiten gewöhnlich in Innenräumen stattfinden, in der Regel eigenen Regelungen im Rahmen des Hausrechts unterworfen sind.

Die 3G-Zugangsvoraussetzung für die gleichzeitige und gemeinsame Sportausübung wird auf den Innenraum beschränkt. Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel kann damit wieder ohne Zugangsbeschränkung gemeinsam Sport getrieben werden.

Zur Vereinheitlichung der Regelungen für Veranstaltungen fallen Großveranstaltungen wie Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen ebenso wie private Feiern mit Tanz (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Ähnliches) in Einrichtungen, für die eine Zugangsbeschränkung besteht, nunmehr durch die Aufnahme in Absatz 1 nur noch unter die 3G-Zugangsbeschränkung und nicht mehr wie bisher unter 2G+.

Im Rahmen der Übergangsregelung des § 28a Absatz 10 Satz 3 IfSG sind bis zum 2. April 2022 auch weitere Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 IfSG möglich. Mit dem Wegfall der bundeseinheitlichen 3G-Regelung für den Arbeitsplatz bzw. das allgemeine Testerfordernis für besonders vulnerable Einrichtungen aus § 28b Absatz IfSG a.F. wurde die Wiederaufnahme entsprechender Regelungen für besonders vulnerable Einrichtungen in die Verordnung erforderlich. Für Arbeitgeber, Beschäftigte (einschließlich Auszubildende, Studierende und Schülerinnen und Schüler) und Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG – wobei Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt – und in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG gilt nunmehr die sogenannte 1G-Zugangsregelung, nach der alle, auch immunisierte Personen, einer Testpflicht unterworfen sind.

Um das Betreten solcher Einrichtungen zur Verrichtung von Tätigkeiten, die nur einen unerheblichen Zeitraum erfordern, wie etwa die Zustellung von Post, zu ermöglichen, ist hierfür eine Ausnahme vom Testerfordernis vorgesehen. Auch dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen unterliegen nicht der Testpflicht.

Wie in den bisherigen Test-Regelungen für den Arbeitsplatz auch schon, sind weiterhin für vollständig immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte sowie vollständig immunisierte Besucherinnen und Besucher, die als medizinisches Personal die in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen, verlängerte Testintervalle vorgesehen. Bei ihnen muss die Testung nicht täglich, sondern mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden. Sie kann zur

Vereinfachung des Testverfahrens zudem durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Auch die Verpflichtung zum Erstellen von einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepten für die von der Testpflicht erfassten Einrichtungen wird in die Verordnung aufgenommen, um die einheitliche Umsetzung der Testung zu gewährleisten und nachvollziehbar zu gestalten.

Wegen der besonderen Situation und größeren Enge des Zusammenlebens in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 6 IfSG ("Justizvollzugsanstalten") wird der Zutritt für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher unter die 3G-Zugangsvoraussetzung gestellt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird eine Ausnahme hiervon für kontaktlose Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Notarinnen und Notaren, externen Therapeutinnen und Therapeuten, Gutachterinnen und Gutachtern vergleichbaren Personen zugelassen. Andere vollzugliche Beschränkungen als die Zugangskontrolle, die insbesondere mit Blick auf die Gesunderhaltung der Gefangenen (Vgl. § 43 Absatz 1 StVollzG NRW) ergriffen werden, gründen sich auf Vollzugsrecht bzw. sind in den nach § 36 Absatz 1 IfSG erforderlichen Hygieneplänen verankert.

Bei der Streichung von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen.

Die 2G+-Zugangsvoraussetzung für das gemeinsame Chorsingen sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können, wird auf Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote des Absatzes 1 beschränkt.

Kapazitäts- und Personenobergrenzen für Veranstaltungen sind nicht im Katalog der im Rahmen der Übergangsregelung des § 28a Absatz 10 IfSG bis zum 2. April 2022 möglichen Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 IfSG enthalten und damit nicht mehr anwendbar. Die Absätze 5 und 5a werden dementsprechend ebenso wie die Vorgabe zur Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen bei der Personenzahlberechnung in Absatz 7 Satz 2 aufgehoben.

# Zu § 6 (aufgehoben)

Auch für Kontaktbeschränkungen besteht nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes keine Ermächtigungsgrundlage mehr. Nach dem am 19. Februar 2022 erfolgten ersten Öffnungsschritt, mit dem die persönlichen Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen im privaten Bereich entfallen sind, folgt daher nun die Aufhebung aller Kontaktbeschränkungen auch für nicht-immunisierte Personen.

# Zu§8

Bei den Änderungen in § 8 Absatz 2 Nummer 4 und 4a handelt es sich um die Erfassung von Verstößen gegen in die § 4 Absatz 2 Sätze 1, 5 und 6 aufgenommenen Pflichten als Ordnungswidrigkeitentatbestände. Bei der Aufhebung der Nummern 5, 5a und 9 handelt es sich um Ordnungswidrigkeitentatbestände, zu denen die Verpflichtung aus der Verordnung entfallen ist.

#### Artikel 2

# Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

# Zu§8

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist bei der Neu- und Wiederaufnahme in Obdachlosenunterkünfte, stationäre Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, soweit sie Tagesaufenthalte ermöglichen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote sowie alle Bereiche der Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, nunmehr statt einer Testung mittels PCR auch die Testung mittels Coronaschnelltest ausreichend. Grund für diese Vereinfachung ist, dass Aufnahmen in diese Einrichtungen zumeist unter großem zeitlichen Druck geschehen und daher das Abwarten des Ergebnisses einer PCR-Testung vor dem Hintergrund drohender Obdachlosigkeit und der zum Teil bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur sofortigen Unterbringung nicht hingenommen werden kann. Die Abwägung dieser Umstände und hieraus resultierender Risiken gegeneinander muss zu einer Hinnahme der etwas weniger sicheren Testungsmöglichkeit mittels Antigen-Schnelltest führen.

Bei außergewöhnlichen Infektionsrisiken oder einer besonderen Vulnerabilität der zu testenden Personen kann die Einrichtung nach der Ergänzung des Satzes 3 allerdings in Ausnahmefällen entscheiden, dass eine Testung mittels PCR-Test durchzuführen ist.

#### Zu § 9

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung, die durch Änderung der Coronaschutzverordnung und Wegfall von deren Anlage 2 erforderlich geworden ist.

# Zu Kapitel 4 (aufgehoben)

Die in § 11 des Kapitels 4 noch verbliebene Meldepflicht für Großbetriebe der Fleischwirtschaft wird aufgehoben, da nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes für diese besonderen Meldepflichten kein Erfordernis mehr besteht.

# Zu § 15

Die in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 enthaltene Klarstellung, dass die Voraussetzung von drei Impfdosen für die Annahme einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) gegeben sein muss, bedarf es nicht mehr. Sie wird daher gestrichen.

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch Änderung der Coronaschutzverordnung und Wegfall deren Anlage 2 erforderlich geworden ist.

#### **Artikel 3**

# Änderung der Coronabetreuungsverordnung

# Zu§3

Da mit der Änderung der Coronaschutzverordnung vom 18. März 2022 die Anlage 2 entfallen ist, wird in Absatz 3 Satz 1 der Verweis angepasst und nunmehr für die Voraussetzungen einer Immunisierung auf § 2 Absatz 8 Coronaschutzverordnung verwiesen.

# Zu§4

In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf § 2 Absatz 8a Coronaschutzverordnung erweitert.

# Zu§7

Mit den Änderungen in § 7 Absatz 2 bis 7 werden Schutzmaßnahmen für das besonders Zusammentreffen vulnerabler Personengruppen Betreuungsgruppen im Sinne des § 45a SGB XI/AnFöVO – aufgrund der Änderungen der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen in § 28a **IfSG** aus der CoronaAVEinrichtungen in die Coronabetreuungsverordnung überführt. Hiermit ist die Weitergeltung der bewährten Schutzmaßnahmen sichergestellt. Gleichzeitig werden die Schutzmaßnahmen an die Regelungen angepasst, die für Tagespflegeeinrichtungen gelten und auf die bislang verwiesen wurde. Es gilt weiterhin ein Testerfordernis bei nicht immunisierten Beschäftigten. Auch nicht immunisierte Nutzerinnen und Nutzer können an einer Betreuungsgruppe teilnehmen, wenn sie getestet sind, wobei auch eine Testung vor Ort möglich ist (Absatz 2).

In Absatz 3 wird zur Vermeidung von Infektionsketten festgelegt, dass bei den Nutzerinnen und Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen zu Beginn jedes Nutzungstages ein Kurzscreening durchzuführen ist. Bei Vorliegen von Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion ist der Zutritt zu untersagen.

In Absatz 4 werden die Regelungen zum Tragen einer Maske und zur Einhaltung des Mindestabstands geregelt. In Innenräumen ist hierbei grundsätzlich eine Maske zu tragen, soweit keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Zudem ist möglichst der Mindestabstand einzuhalten. An festen Sitz- und Stehplätzen darf bei Einhaltung des Mindestabstands und Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung die Maske abgelegt werden.

In Absatz 5 werden die Einrichtungen verpflichtet, mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygieneempfehlungen zu informieren.

Absatz 6 stellt klar, dass sich die Pflicht der Beschäftigten zum Tragen einer Maske nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben richtet.